

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Keller
Zimmer: 335
Telefon: 03496/60-1556
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
30 ke

Datum
21.06.2023

ANFRAGE 0126 zur Sitzung des Kreistages am 11.05.2023

Sehr geehrter Herr Krillwitz,

Ihre Anfrage in vorgenannter Sitzung beantworte ich Ihnen wie folgt:

Sie bezogen sich auf eine Demonstration von Flüchtlingen, welche am 25.04.2023 vor der Landkreisverwaltung in Bitterfeld stattfand. Sie dankten Herrn Grabner, dass er dort relativ klare Worte gefunden hat. Dasselbe gilt für Herrn Wolkenhaar, der ebenfalls anwesend war. Die aufgestellten Forderungen stießen bei der Bevölkerung, zumindest zum großen Teil, auf Unverständnis. Wenn Leute sagen, sie stehen wegen Geld an, ist es ein Schlag ins Gesicht für Leute, die jeden Tag hart arbeiten und ins System einzahlen. Im Landkreis Bautzen gibt es mittlerweile für nicht abgeschlossene Fälle nur noch Sachleistungen, statt Geldleistungen. Die FDP auf Bundesebene hat sich diese Forderung zu Eigen gemacht. Wäre so ein Modell auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld denkbar? Somit müsste man den Flüchtlingen nicht mehr zumuten, sich nach Geld anzustellen.

Grundlage für die Gewährung von Leistungen für Asylbewerber ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hier liegt Bundesrecht vor.

Das AsylbLG unterscheidet 3 verschiedene Kreise von Leistungsberechtigten:

In § 3 AsylbLG sind die Grundleistungen für alle Leistungsberechtigten im Sinne des Gesetzes benannt, welche sich aus „Leistungen notwendiger Bedarf“ und „Leistungen notwendiger persönlicher Bedarf“ zusammensetzen.

Zu den „Leistungen notwendiger Bedarf“ gehören:

- Ernährung
- Unterkunft
- Heizung

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



- Kleidung
- Gesundheitspflege
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts.

Die „Leistungen notwendiger persönlicher Bedarf“ dienen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu gehören:

- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildung
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen.

Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die meisten Asylbewerber. Im ersten Quartal 2023 waren es durchschnittlich 870 Personen.

In § 2 AsylbLG werden Leistungsberechtigte erfasst, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechungen im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (nachgewiesene Identität durch vorhandene Ausweisdokumente). Ziel dieser Vorschrift ist es, diesen Personenkreis Leistungsempfängern nach SGB XII (Sozialhilfe) gleichzustellen.

Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld durchschnittlich 50-60 Personen.

§ 1a AsylbLG umfasst Leistungsberechtigte, für die ein Ausreisetermin feststeht bzw. gegen die wegen fehlender Mitwirkung keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden können. Diese erhalten neben der Unterkunft nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung sowie zur Körper- und Gesundheitspflege („gekürzte Leistungen“).

Leistungen nach § 1a AsylbLG beziehen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld derzeit ca. 30-40 Personen.

Der größte Personenkreis (rund 90%) erhält somit Leistungen nach § 3 AsylbLG.

§ 3 AsylbLG enthält Regelungen, wann die o. g. Bedarfe als Sachleistung oder als Geldleistung gewährt werden sollen.

In den Aufnahmeeinrichtungen des Landes (z. B. Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt in Halberstadt, Landesaufnahmeeinrichtung in Magdeburg) wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Die Flüchtlinge erhalten dort kostenfreie Unterkunft, Hygieneartikel und Verpflegung. Kleidung wird über die Kleiderkammer oder Bekleidungsgutscheine zur Verfügung gestellt. Wenn Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ möglich sind, kann dieser durch Wertgutscheine oder Geldleistungen gedeckt werden. In den Aufnahmeeinrichtungen von Sachsen-Anhalt werden für diesen Teil des Bedarfes Geldleistungen ausgezahlt.

§ 3 Abs. 3 AsylbLG ist anzuwenden für die Leistungsgewährung in den Kommunen, also nach dem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung und der Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Demnach sind zur Deckung des „notwendigen Bedarfs“ vorrangig Geldleistungen zu gewähren. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung, Hausrat und Wohnungsenergie wird als Geld- oder Sachleistung erbracht.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erfolgt die Unterbringung dezentral in möblierten Wohnungen und wird daher als Sachleistung erbracht. Der „persönliche Bedarf“ ist vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 Satz 6 AsylbLG durch Geldleistungen zu decken.

Der zuständige Leistungsträger hat bei dem „notwendigen Bedarf“ ein gewisses Ermessen, bei dem unter bestimmten Umständen der Bedarf auch durch unbare Abrechnungen, Wertgutscheine und Sachleistungen gedeckt werden kann.

Bei dem „persönlichen Bedarf“ gibt es nur dann ein Ermessen, wenn die Leistungsempfänger in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Da der Landkreis Anhalt-Bitterfeld momentan keine Gemeinschaftsunterkunft hat, ist keine Ermessensausübung möglich und dieser Teil der Leistungsansprüche muss durch Geldleistungen gedeckt werden.

Ihre Frage in Bezug auf die Gewährung von Sachleistungen für Asylbewerber kann somit nur für den Teil des Leistungsanspruches betrachtet werden, der den „notwendigen Bedarf“ abdeckt.

Das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen unterliegt strengen Auslegungsvorschriften. Vom Vorrang der Geldleistungen kann nur abgewichen werden, wenn der „Soweit-Vorbehalt“ des Gesetzes („soweit es nach Umständen erforderlich ist“) erfüllt ist.

Diese bestimmten Umstände müssen von der zuständigen Behörde dargelegt und bewiesen werden. Bei den „Umständen“ muss es sich um objektive und/oder subjektive Gegebenheiten oder Sachverhalte handeln. Objektive Umstände können örtliche Gegebenheiten oder Versorgungsengpässe bei hohen Flüchtlingszahlen sein, z. B. die Versorgung mit Mahlzeiten bei vorübergehender Unterbringung in Turnhallen. Subjektive Umstände wurzeln in den persönlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten, z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen der Person.

Des Weiteren unterliegt der in der Vorschrift enthaltene Begriff der „Erforderlichkeit“ der vollen gerichtlichen Überprüfung. Damit wird verdeutlicht, dass nicht jeder Umstand geeignet ist, eine Entscheidung zugunsten der Ersatzform der Bedarfsdeckung und damit ein Abweichen vom Grundsatz der Vorrangigkeit des Geldleistungsprinzips zu rechtfertigen.

Die Ausgabe von Sachleistungen und Wertgutscheinen ist mit einem sehr hohen bürokratischen, organisatorischen und kostenintensiven Aufwand verbunden. Dieser ist vom Fachbereich Ausländerangelegenheiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der derzeitigen personellen Besetzung nicht leistbar und würde einen erheblichen Personalbedarf bedeuten. Die Beschaffung von Wertgutscheinen erfolgt i. d. R. über Drittanbieter (z.B. Sodexo) und ist mit Bearbeitungsgebühren verbunden. Diese betragen ca. 2-3 % vom Ausgabewert. Es ist unklar, ob diese Gebühren vom Land Sachsen-Anhalt über die Kostenerstattung abgegolten werden würden. Die Wertgutscheine müssten in Tresoren gelagert und ähnlich wie Bargeld aus einem gesicherten Büro/Kassenraum ausgehändigt werden. Die Ausgabe von Warengutscheinen benötigt einen größeren Zeitaufwand als die Auszahlung über den Kassenautomat, da die Gutscheine in unterschiedlicher Stückelung von einem Beschäftigten ausgegeben werden müssen. Wechselgeld soll dadurch beim Einkaufen vermieden werden.

Die Ausgabe von Sachleistungen scheint bei einer dezentralen Unterbringung völlig unpraktikabel zu sein. Hier müsste eine „Tafel“ für Asylbewerber eingerichtet werden, wo eine Vielzahl von verschiedenen Waren (z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Handtücher, Leuchtmittel, Kleidung) beschafft, gelagert und ausgegeben werden müssten.

Für die Asylbewerber würde ein solches Verfahren bedeuten, dass sie zum Auszahltermin trotzdem bei der Landkreisverwaltung erscheinen, um dann Geld und Wertgutscheine abzuholen und ggf. eine weitere Stelle für Sachleistungen aufsuchen müssten.

Für die Empfänger von „gekürzten Leistungen“ nach § 1a AsylbLG ist im Gesetz die Regelung enthalten, dass die Leistungen als Sachleistungen erbracht werden sollen. Es handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, von der aber unter bestimmten Umständen, z. B. nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand, abgewichen werden kann. In § 1a AsylbLG stellt der Gesetzgeber, anders als in § 3 AsylbLG, keine Alternativen wie unbare Abrechnungen und Wertgutscheine zu den Sachleistungen zur Wahl. Es müsste die Leistung also tatsächlich als Ware erbracht werden.

Die erwähnten Wertgutscheine in § 3 AsylbLG erfüllen grundsätzlich nicht die Voraussetzungen einer Sachleistung, da sie auch einem gewissen Geldwert entsprechen und daher „unbare Geldleistungen“ sind. Gleichwohl finden in der Praxis auch Wertgutscheine, anstelle der vorgeschriebenen Sachleistung, Anwendung.

Für den relativ geringen Anteil von ca. 5% an den gesamten Leistungsberechtigten steht der enorme finanzielle und organisatorische Aufwand, Personen mit „gekürzten Leistungen“ eine „Tafel“ zu betreiben bzw. Wertgutscheine auszuhändigen, nicht in Relation. Aus diesem Grund werden seit jeher im Landkreis Anhalt-Bitterfeld Personen mit „gekürzten Leistungen“ Geldmittel ausgezahlt.

§ 2 AsylbLG enthält keine Regelung, wie die Leistung erbracht werden soll. Da jedoch eine Gleichstellung mit Empfängern von Sozialhilfe erfolgen soll, ist von einer Geldleistung auszugehen.

Der hier benannte Landkreis Bautzen wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld kontaktiert. Dieser bestätigte, dass Sachleistungen einzig in der Form der kostenlosen Unterbringung erfolgen. Die grundsätzliche Ausgabe von Sachleistungen statt Geldleistungen wurde verneint. Lediglich bei weniger als 5 Einzelfällen wird ein Teil des notwendigen Bedarfs über unbare Abrechnung mit Supermärkten praktiziert (ein Berechtigungsschein für Waren über einen gewissen Wert -ausgenommen Tabak und Alkohol- den der Supermarkt dann beim Landkreis Bautzen abrechnet). Hier handelt es sich z. B. um hochgradige Alkoholiker oder Personen, die nicht mit Geld umgehen können und sich z. B. keine Lebensmittel kaufen würden.

Die parteiinternen Überlegungen (wie z. B. von der FDP auf Bundesebene) vor dem Flüchtlingsgipfel am 10.05.2023 in Berlin bezüglich der Sachleistungen sind nicht neu. Bereits im Jahr 1993 wurde im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt, dass Leistungen für Asylbewerber „unbar“ auszuzahlen seien. Das führte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und hohen Kosten, so dass der heutige Gesetzestext bei der Leistungsgewährung außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen wieder davon abgerückt ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei den aktuell geltenden Regelungen des § 3 AsylbLG hohe Hürden für die Abweichung vom Geldleistungsprinzip enthalten sind. Eine Abweichung wäre bei dezentraler Unterbringung, wie im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, somit nur im begründeten Einzelfall und wenn dann auch nur für den Teil des „notwendigen Bedarfs“ möglich. Eine grundsätzliche Entscheidung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, zukünftig allen Asylbewerbern den notwendigen Bedarf, z. B. nur noch mit Wertgutscheinen oder Sachleistungen zu decken, würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten und ist somit nicht umsetzbar.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

11.5.

Grabner
Landrat

